

Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs über die Modalitäten der Regelung für die Ausübung von Telearbeit im Rahmen der Vereinbarung vom 11. April 1983 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura, und der Regierung der Französischen Republik, über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern

In Erwägung von Artikel 17 Absatz 4 des Abkommens vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht ("das Abkommen") und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens vorgesehenen Verständigungsverfahren;

In Erwägung des Briefwechsels vom 21. und 24. Februar 2005 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs über die Definition des Grenzgängers im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983;

In Erwägung der am 22. Dezember 2022 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs geschlossenen Verständigungsvereinbarung über die grenzüberschreitende Telearbeit im Rahmen der Vereinbarung vom 11. April 1983;

Haben die zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs Folgendes vereinbart:

1. Für die Anwendung der Grenze von 10 Tagen pro Jahr für temporäre Einsätze, die der Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber in seinem Ansässigkeitsstaat oder in einem Drittstaat ausübt, gelten die folgenden Auslegungsregeln:

a) Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Begriff " Tätigkeit in Form von Telearbeit vom Ansässigkeitsstaat aus " nur temporäre Einsätze umfasst, die der Arbeitnehmer in seinem Ansässigkeitsstaat oder in einem Drittstaat für seinen Arbeitgeber ausübt, und zwar in der Höhe des Anteils, der sowohl die jährliche Höchstgrenze von 10 Tagen als auch die Höchstgrenze von 40 % der Arbeitszeit pro Kalenderjahr einhält, nach Anrechnung der anderen Telearbeitstage, d. h. derjenigen Telearbeitstage, die nicht temporäre Einsätze darstellen;

b) Es besteht Einvernehmen darüber, dass für die Zwecke der Anwendung von Buchstabe a andere Telearbeitstage vorrangig vor Tagen mit temporären Einsätzen angerechnet werden. Unter den temporären Einsätzen werden solche, die im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers ausgeübt werden, vorrangig vor solchen, die in einem Drittstaat ausgeübt werden, berücksichtigt;

c) Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Anteil der Tage mit temporären Einsätzen, der mindestens eine der in Buchstabe a genannten Höchstgrenzen überschreitet, nicht als " Tätigkeit in Form von Telearbeit vom Ansässigkeitsstaat aus " gilt;

d) Es besteht Einvernehmen darüber, dass, wenn der überschüssige Teil der Tage temporärer Einsätze gemäss Buchstabe c mindestens einen Tag im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers umfasst, die abweichende Grenzgängerregelung gemäss der Vereinbarung vom 11. April 1983 nicht zur Anwendung kommt. Für Tage mit temporären Einsätzen in einem Drittstaat gilt hingegen die genannte abweichende Grenzgängerregelung, sofern die Obergrenze von 45 Tagen pro Jahr eingehalten wird, die durch den Briefwechsel vom 21. und 24. Februar 2005 zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreich festgelegt wurde;

e) Für Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit in einem kürzeren Zeitraum als dem Kalenderjahr ausüben, und für Arbeitnehmer, die während des ganzen Jahres einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, wird die Höchstgrenze von 10 Tagen pro Jahr proportional angepasst und auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.

2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Zeiten der Pikettdienste keine temporären Einsätze darstellen, die der Arbeitnehmer für Rechnung seines Arbeitgebers in seinem Ansässigkeitsstaat oder in einem Drittstaat ausübt.

Sie gelten nur insoweit als " Tätigkeit in Form von Telearbeit vom Ansässigkeitsstaat aus ", als sie zu einem tatsächlichen Einsatz des Arbeitnehmers in seinem Ansässigkeitsstaat führen.

3. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung durch die beiden zuständigen Behörden in Kraft. Ihre Bestimmungen sind ab dem 1. Januar 2023 wirksam.

4. Diese Vereinbarung kann von jeder der zuständigen Behörden unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall treten die Bestimmungen dieser Vereinbarung nach dem Kalenderjahr, in dem die Kündigung notifiziert wurde, ausser Kraft.

Bern, am 30. Juni 2023

Paris, am 30. Juni 2023

Für die schweizerische zuständige Behörde:

Für die französische zuständige Behörde:

Pascal Duss

Christophe Pourreau